

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Print & Display Deutschland GmbH

A. Teil I: Allgemeine Regelungen

I. Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltslos ausführen.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Sie gelten insbesondere auch für Ergänzungs- und Folgeaufträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich in den Vertrag einbezogen wurden.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen wurden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst dann zustande, wenn wir diesem eine mit seiner Bestellung inhaltlich übereinstimmende Auftragsbestätigung zugesandt haben oder die Lieferung ausführen.
2. Unvollständige oder unklare Angaben in der Bestellung des Kunden, die zu Falsch- oder Fehllieferungen führen, gehen zu Lasten des Bestellers. Maßgeblich für alle Lieferungen eines Artikels ist unsere Bestellnummer.
3. Nachträgliche Änderungen des Auftrags durch den Besteller bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung und werden diesem berechnet. Grundsätzlich sind Auftragsänderungen oder Annullierungen für bereits bestellte bzw. gelieferte Waren nicht möglich.
4. Abbildungen, Abmessungen und Gewichtsangaben in Informations- und Werbeunterlagen sind unverbindlich. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen bleiben vorbehalten.
5. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

B. Teil II:

Besondere Bedingungen für Verkauf, Werklieferungsverträge und Druckerzeugnisse

I. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Transport und Verpackung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Preis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges. Zudem sind wir berechtigt, Mahngebühren zu er-heben, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät. Die Mahngebühren betragen 10,00 EUR je Mahnung.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unstritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

II. Lieferzeit und Versand

1. Die von uns angegebenen Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn es wurde ein bestimmter Liefertermin schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert.
2. Der Beginn von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen mit dem Kunden und mit unseren Lieferanten voraus.
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns deshalb entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Sind die Voraussetzungen des vorgenannten Absatzes erfüllt, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
6. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns vertretende Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Versand-/Transportweg sowie die Verpackungslösungen liegen in unserem Ermessen.
9. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
10. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich Änderungen der Lieferadresse oder seiner Rechtsform ergeben. Der Kunde haftet bis zum Eingang der schriftlichen Änderungsanzeige für alle Folgen, die sich aus der Lieferung an die bisherige Lieferadresse ergeben.

III. Mängelhaftung

1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückgabepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein Mangel der Vertragssache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, allerdings der Höhe nach begrenzt bis zur Höhe des vereinbarten Preises. Aufwendungen, die sich dadurch er-höhen, dass die Vertragssache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde, müssen wir nicht tragen.
3. Schlägt die Nacherfüllung viel, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Soweit nicht vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

IV. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Wir haften also im Falle jedweder Geltendmachung von Schadensersatz lediglich für solche Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Zudem haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Vertrags Sache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich des Eingangs aller Zahlungen aus einem etwaig bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Kunden vor. Wechsel und Schecks führen erst durch ihre Einlösung und endgültige vorbehaltlose Gutschrift zur Befriedigung unserer Ansprüche. Erst mit der Einlösung und endgültigen vorbehaltlosen Gutschrift erlischt unser Eigentumsvorbehalt aus dem jeweiligen Geschäftsvorgang.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vertrags Sache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neu-Wert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde die-se auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Vertrags Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Allerdings ist der Kunde verpflichtet, sich das Eigentum auch den Abnehmern gegenüber vorzubehalten und den Abnehmern die in diesem Abschnitt enthaltenen Verpflichtungen schriftlich aufzuzulegen.
5. Der Kunde tritt an uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vertrags Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner mitbekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mit-teilt.
6. Alternativ sind wir für den Fall, dass der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder uns eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse bekannt gibt, berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware heraus zu verlangen und durch Beauftragte abholen zu lassen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen. In diesem Fall können wir die Ermächtigung zur Veräußerung der

gelieferten Sache und zur Einziehung der an uns abgetretenen Geldforderungen widerrufen und die Forderung selbst einziehen.

7. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder zu vermischen. Die Gestattung ist widerruflich. An den dadurch entstehenden neuen Sachen setzt sich unser Eigentumsvorbehalt mit sämtlichen hieraus resultierenden Rechten fort und wir er-werben Miteigentum. Der Anteil unseres Miteigentums berechnet sich nach dem Lieferwert der von uns gelieferten bzw. eingetauschten Sachen. Der Kunde verwarht das so entstandene Allein- oder Mit-eigentum für uns.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VI. Werklieferungsverträge

Ist bei einem Werklieferungsvertrag, der die Lieferung unvertretbar herzustellen oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Kunden erforderlich, so können wir, wenn der Kunde durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, diesem zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass wir den Vertrag kündigen, wenn die Handlung nicht innerhalb der Frist vorgenommen wird. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung innerhalb dieser Frist erfolgt. In diesem Fall sind wir berechtigt, einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht enthaltenen Auslagen zu verlangen. Daneben können wir für die Verzugszeit bis zur Kündigung eine angemessene Entschädigung fordern.

VII. Druckerzeugnisse und Unterlagen

1. Skizzen, Entwürfe, Muster und ähnliche Vorarbeiten im Auftrag des Kunden werden berechnet. Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit von zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnissen unverzüglich zu prüfen und Fehler unverzüglich zu rügen. Ansonsten gelten die übersandten Erzeug-nisse als genehmigt.
2. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Freigabe durch den Kunden auf diesen über, soweit die Fehler nicht durch technische Mängel der Produktion verursacht wurden. Dies gilt auch für sonstige Freigaben des Auftraggebers zur weiteren Herstellung. Bei farbigen Reproduktionen können gering-füfige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden.
3. An Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen, Mustern und allen anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Der Kunde übernimmt die Haftung dafür, dass er mit der Auftragsdurchführung keine Rechte Dritter (insbesondere Eigentums-, Urheber- und Vervielfältigungs-rechte) verletzt.

C. Teil III: Besondere Vermietungsbedingungen für Coolio-Kühlgeräte

I. Mietgegenstand, Verwendung, Installation

1. Der Kunde mietet von uns die in der Auftragsbestätigung im Einzelnen aufgeführten Coolio-Kühlgeräte nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Auftragsbestätigung. Weichen die Regelungen im Rahmen der Auftragsbestätigung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab, ist die Auftragsbestätigung vorrangig.
2. Der Kunde darf die vermieteten Coolio-Kühlgeräte nur zusammen mit Original Coolio-Freshboards/-Freshframes oder anderen von uns autorisierten Produkten verwenden.
3. Der Kunde ist verpflichtet, bei Installation und Verwendung der Coolio-Kühlgeräte die Vorgaben der ihm ausgehändigten Bedienungsanleitung einzuhalten. Der Inhalt der dem Kunden ausgehändigten Bedienungsanleitung ist Gegenstand des zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vertrags.
4. Der Kunde darf während des Mietzeitraums an den Coolio-Kühlgeräten keine der Kennzeichnung dienenden Schilder oder Aufschriften entfernen oder abdecken.

II. Mietzins, Zahlungsbedingungen, Verpackung und Transport

1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Mietzins ausschließlich Transport und Verpackung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unsere Mietpreise eingeschlossen. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe in der Rechnung ausgewiesen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist der vereinbarte Mietzins im Voraus zu entrichten und innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen für die Folgen des Zahlungsverzugs. Zudem sind wir berechtigt, Mahngebühren zu erheben, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät. Die Mahngebühren betragen 10,00 EUR je Mahnung.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig fest-gestellt, unstritten oder von uns anerkannt sind.

III. Mietzeit, Kündigung

1. Das Mietverhältnis wird nach Maßgabe der Auftragsbestätigung auf bestimmte Zeit geschlossen. Eine Vertragsverlängerung über den in der Auftragsbestätigung genannten Zeitraum hinaus bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
2. Das Recht zur ordentlichen Vertragskündigung ist ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Vertragskündigung aus wichtigem Grund.
3. Eine Kündigung bedarf stets der Schriftform.

IV. Lieferzeit und Versand

Die obigen Regelungen unter B. II. gelten entsprechend.

V. Mängelhaftung, Untersuchungs-pflicht des Mieters

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Coolio-Kühlgeräte unverzüglich nach Anlieferung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu untersuchen und uns im Rahmen der Untersuchung festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls erkennt der Mieter die gelieferten Kühlgeräte als vertragsgemäß an.
2. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters wegen bei Abschluss des Mietvertrags vorhandenen Mängeln der Mietsache ist ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde hat uns den Mangel gem. vorstehender Ziffer 1. ordnungsgemäß angezeigt.
3. Werden durch einen später entstehenden Mangel Leben, Körper oder Gesundheit unseres Kun-den oder seiner Erfüllungsgehilfen verletzt oder werden vom Kunden eingebrachte Sachen beschädigt, so haften wir hierfür nur, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder wenn wir uns mit der Beseitigung eines ordnungsgemäß angezeigten Mangels in Verzug befinden haben.
4. Für sonstige Schäden haften wir nur, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insoweit gelten die obigen Regelungen unter B.IV (Gesamthaftung) entsprechend.

VI. Instandhaltung und Wartung der Mietsachen, Verlust, Anzeigepflicht des Mieters

1. Der Kunde ist verpflichtet, die durch den Mietgebrauch entstandenen Schäden (Abnutzung, Verschleiß, Beschädigungen durch den Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen, etc.) an den Coolio-Kühlgeräten auf eigene Kosten beheben zu lassen. Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass wir die insoweit erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten spätestens nach Abschluss der Mietzeit durch ein von uns zu beauftragendes Service-Unternehmen durchführen lassen. Die hiermit verbundenen Kosten werden dem Kunden durch uns gesondert in Rechnung gestellt.
2. Der Kunde haftet auch für Verlust oder Diebstahl der Mietsachen, es sei denn, dass ihn hieran kein Verschulden trifft.
3. Der Kunde ist verpflichtet, uns während der Mietzeit eintretende Beschädigungen der Coolio-Kühlgeräte bzw. einen Verlust oder Diebstahl unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VII. Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe der Mietsachen

1. Unser Kunde ist verpflichtet, nach Ende der Mietzeit die Mietsachen unaufgefordert und unverzüglich in vertragsgemäßem Zustand an uns zurück zu geben. Wenn vereinbart ist, dass wir die Miet-sachen beim Kunden abholen, sind wir berechtigt, dem Kunden in diesem Zusammenhang anfallende Verpackungs- und Transportkosten in Rechnung zu stellen.
2. Hinsichtlich erforderlicher Wartungs- und Reparaturarbeiten gilt Ziffer C.VI.1.
3. Setzt der Kunde den Gebrauch der Mietsachen nach Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. Für den Zeitraum des unbefugten weiteren Gebrauchs der Mietsachen schuldet der Kunde uns aber – unbeschadet weiterer Ansprüche - eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses.

D. Teil VI: Schlussbestimmungen

I. Gerichtsstand

Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen einschließlich Wechsel- und Scheck-forderungen gilt die internationale Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutsch-land. Örtlich zuständig sollen die für unseren Geschäftssitz zuständigen Gerichte sein.

II. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen unser Geschäftssitz.

III. Anwendbares Recht

Die rechtlichen Beziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem materiellen sowie dem Verfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland, namentlich insbesondere dem BGB (Bürgerlichen Gesetzbuch), HGB (Handelsgesetzbuch), sowie der ZPO einschließlich der zugehörigen Einführungsgesetze. Die Geltung des sog. UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

IV. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, das gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

V. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll stattdessen eine solche treten, die dem erkennbaren Willen der Parteien am nächsten kommt. Anderenfalls gilt das dispositive Recht.